

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Feilzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 9. Juni**Anzeigen-Aannahmestelle:**

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Öffnungszeiten und Benutzung der gewerblich-technischen Bücherei. — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. — Gewerbliches Unterrichtswesen. — Die Vergebung von Arbeiten im Submissionsverfahren. — Handwerksamt Wiesbaden. — Helten-Ehrung und Helten-Dame im Urteil des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege. — Neue Kriegsverordnungen. — Bericht-Entscheidungen. — Kurze Mitteilungen. — Bücherbesprechungen. — Anzeigen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der Vorsitzende
des Landesgewerbeamts,
J.-Nr. III. 867.

Berlin W 9, den 18. Mai 1917.
Leipziger Platz 11, A.

Eine außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrer findet am 18. bis 20. September, eine außerordentliche Prüfung für Handelslehrer am 25. bis 28. September d. Js. in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Charlottenburg, Wilhelmsdorferstraße 166/7 statt. Die Meldungen zur Prüfung sind entsprechend dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (Handelsministerialblatt, Seite 149) auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten in Berlin oder dem Oberpräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten, bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen und von diesen bis zum 31. August d. Js. mit einer gutachtlichen Äußerung des gewerblich-technischen Referenten dem Landesgewerbeamt zu übersenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen zur Prüfung zugelassen werden können, die für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen sind. Es ist also ein Zeugnis der anstellenden Behörde beizubringen, daß für den Prüfling eine Stelle bereits vorhanden ist, oder in den nächsten Haushaltsplan eingeplant werden soll.

Eine außerordentliche Prüfung für Gewerbelehrerinnen findet in diesem Jahre nicht statt.

In Vertretung:
(gez.) v. Seefeld,

Wirksamer Geheimrat, Oberregierungsrat.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

T. B. Nr. I. 21. A. 2362

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 31. Mai 1917.

Abchrift zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um pünktliche Vorlage etwaiger Meldungen bis zum 15. Juli d. Js. Ihrer Zehlanzeige bedarf es nicht.

In Vertretung: v. Giziak,

An den Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau

zu
Wiesbaden,

Wiesbaden, 6. Juni 1917.

Wird hiermit veröffentlicht unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Nr. 3 dieses Blattes vom 20. Jan. 1917. Meldungen sind spätestens bis zum 1. Juli d. Js. bei uns einzureichen. Den Meldungen sind beizufügen ein selbstgeschriebener Lebenslauf und nach Möglichkeit etwaige Veröffentlichungen, Abbildungen von künstlerischen oder kunstgewerblichen Leistungen, Zeichnungen.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau

Betr. Ausbildungskurse für Frauen und Töchter von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Buch- und Geschäftsführung.

Auf unsere Veranlassung ergingen im Herbst 1916 Aufrufe an die Frauen und Töchter von Gewerbetreibenden in allen größeren Orten des Bezirks zur Teilnahme an Ausbildungskursen in Buch- und Geschäftsführung und den einschlägigen Wissensgebieten. Es kamen alsdann an den gewerblichen Fortbildungsschulen in neun Orten im ganzen vierzehn Kurse im Laufe des Winterhalbjahres zustande. An den übrigen Orten hat sich ein Bedürfnis nicht herausgestellt.

Da in der Zwischenzeit weitere Einberufungen von Gewerbetreibenden zum Heeresdienst erfolgt sind und die Frauen in immer steigendem Maße in den Gewerbebetrieben tätig sein müssen, so ist der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau gerne bereit, diesen weitere Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Der Unterricht in den Kursen erstreckt sich auf Buch- und Rechnungsführung mit Schriftverkehr, Zahlungs- und Bankverkehr mit Wechselkunde, Verkehr mit den Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft, die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach Bedarf Kurzschrift.

Der Unterricht findet in den Abendstunden außerhalb der Geschäftszeit statt. Die Kurse erstrecken sich in der Regel auf 30 Unterrichtsstunden. Das Schulgeld ist gering und kann ganz erlassen werden. Zur Teilnahme werden auch männliche Handwerker und Gewerbetreibende, insbesondere auch Kriegsverletzte, zugelassen.

Meldungen wollen an den Leiter der nächsten gewerblichen Fortbildungsschule gerichtet werden. Die Einrichtung der Kurse erfolgt nach Maßgabe eingehender Meldungen.

Schulvorstände und Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden hiermit angewiesen, Meldungen entgegen zu nehmen und die Kurse vorzubereiten. Acht Tage vor Eröffnung des Kurses ist unter Angabe der Zahl vorliegender Meldungen Anzeige hierher zu erlangen.

Wiesbaden, den 22. Mai 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Am 18. Mai 1917 starb der Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule zu Dorn, Herr Rektor Kraus.

Herr Lehrer Dorn, Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Höchst a. M. starb am 1. Juni d. Js.

Die Vergebung von Arbeiten im Submissionsverfahren.

Von E. Bentinger (Wiesbaden)

Bei meinen Ausführungen in Nr. 46, Jahrgang 1916, dieser Zeitschrift, habe ich bei der Besprechung der „Vergabung städtischer Arbeiten und Lieferungen unter dem Einfluß des Krieges“ zwei Gruppen aus den Betrachtungen zunächst ausgeschieden. „Die Vergabung ohne Beschränkung des Kreises der Bieter“ und „Die Vergabungen an

Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
stelen:

Unteroffizier Gastwirt und Zimmermeister
Emil Weyer, Mitglied des Lokal-
gewerbevereins Kropbach.

Willy Wagenbach, der zweite Sohn
des Mitgliedes Landwirt Wilhelm Wagen-
bach, Eschhofen.

August Münz, Sohn des Mitgliedes
Landwirt Peter Münz, Eschhofen.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz

erhielt:

Unteroffizier Anton Seibert, Sohn
des Mitgliedes Zugführer a. D. Georg
Seibert, Oberlahnstein.

Musketier Fritz Gröbinger, Sohn des
Vereinsboten Wilhelm Gröbinger, Wies-
baden.

Musketier Josef Schröder, Sohn des
Mitgliedes Johann Schröder, Ober-
lahnstein.

Mit der hessischen Tapferkeits- Medaille

wurde ausgezeichnet:

Wehrmann Georg von der Schmied
Mitglied des Lokal-Gewerbevereins zu
Wiesbaden.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

**Gewerblich-technische Bücherei
des Gewerbevereins für Nassau**
mit Lesesaal und Auslage der Patentschriften.
Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Öffnungszeiten: Täglich mit Ausnahme von Samstags, nachm. von 3-6 Uhr.

Benutzung der gewerblich-technischen Bücherei und Vorbildersammlung des Gewerbevereins für Nassau im Monat Mai 1917.

Besuchsziffer des Lesezimmers . . . 53
Ausgestellte Bücher . . . 48
Ausgeliehene Vorlagen . . . 302 Tafeln.

einen bestimmten Bewerberkreis (Ortsanwässige mit oder ohne Einschränkung auf solche, die „Meister des betr. Gewerbes“ sind usw.)“

In sich sind beide Gruppen, wenn man von den Einschränkungen, welche die Anbieter begrenzen, spricht, im Wesen ziemlich gleich. Die von den Behörden für die Ausarbeitung der Angebote zu leistenden Vorarbeiten an Zeichnungen, Beschreibungen und Verträgen sind jedenfalls dieselben. Auch die von den Angebotstellern zu machenden Berechnungen und Uebersetzungen bleiben annähernd gleich, nur der Konkurrenzkampf ist ein ungleich schärferer, weil die erste Gruppe keinerlei Einschränkungen kennt und jeder Angebotsteller, ob leistungsfähig oder nicht, zugelassen wird. Dadurch weisen auch hier die Angebote die allergrößten Unterschiede auf, obwohl diese Tatsache auch häufig sonst festzustellen ist. Welche der beiden Vergebungsarten zu wählen, hängt von den Bestimmungen der Städte, der vorhandenen Zahl von sachlichen Bewerbern, der Bedeutung und Größe der Aufgabe ab, wie von der Stadt selbst. Die Lösung dieser Frage muß von den örtlichen Verhältnissen erwogen werden, sie steht hier nicht zur Erörterung, umso mehr, als der Krieg jetzt Verhältnisse geschaffen hat, welche die Zahl der Unternehmer erheblich einschränkt, ebenso wie die ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.

Die regelmäßigen Einwände gegen die Ausschreibungen und Mängel beim Submissionswesen richten sich allgemein nicht gegen die Maßnahmen über den zulässigen Bewerberkreis (das sind immer nur rein örtliche Beschwerden), sondern gegen die bei den erwähnten Submissionen herrschenden, die Unternehmer benachteiligenden Formen der Vorbereitung der für die Submissionen bestimten Unterlagen. Sie werden vielfach, und zum großen Teil mit Recht, als mangelhaft und so wenig ausreichend bezeichnet, daß es einem Unternehmer nicht möglich sei — ein in jeder Beziehung sachgemäßes Angebot zu stellen. Diese Vorwürfe, die immer wiederkehren, sind nicht aus der Welt zu schaffen, sie sind aber nicht allgemein zutreffend, wie man sie auch nicht verallgemeinern soll, denn sonst wäre der so oft von der Gegenpartei erhobene Einwand auch berechtigt, daß die Unternehmer nicht rechnen können — er trifft auch nur Teile dieser Kreise. Daß erhebliche Mängel herrschen, muß anerkannt werden, denn sonst wären auch die Gegenseite nicht so groß und die Klagen mühen verstummen. Auf Verständigung hinarbeiten ist Pflicht im Interesse unserer Volkswirtschaft, und nach dem Krieg erst recht. Zur gegenseitigen Ausbeutung liegt gar kein Grund vor — es ist genug, wenn wir uns unserer äußeren Feinde erwehren können, im Innern brauchen wir Ruhe zur Arbeit — zur gemeinsamen Tätigkeit. Heute herrscht vielfach unbegrenztes Mißtrauen zwischen den Verwaltungen und dem Unternehmertum.

Die Verständigung muß angestrebt werden, sie ist bei beiderseitigem guten Willen möglich, wenn auch nicht alle Forderungen erfüllt werden können. Als oberster Grundsatz sollte nun gelten: Die Mittel anzustreben, die es ermöglichen, alle Arbeitsvergebungen so zu erledigen, daß diese volkswirtschaftlich befruchtend und anspornend wirken und zu verhüten, daß an Stelle zu schaffender neuer Werte — Verluste entstehen.

Dieser Partei, die hier zuerst die Hand zur Behebung einmündiger erkannter Mängel und Beseitigung derselben schafft — darf der allseitigen Anerkennung sicher sein. Wir können das Submissionswesen nicht entbehren — aber wir können es in gutem Sinn bessern und damit weiterentwickeln, niemand aber hat ein Interesse an den übermäßigen Unterbietungen und dem Schleudern, weder eine Verwaltung noch ein Privatarchitekt — denn die Unterbietung bedeutet ganz regelmäßig auch schlechte Arbeit. Und wer wollte mit offenen Augen sich eine schlechte Arbeit bestellen? So aber wirkt häufig das Submissionswesen.

Die schlechte Arbeit ist die Quelle aller Anwürfe gegen das Submissionswesen, wie es selbst aus den Bekämpfungsbemühungen der schlechten Arbeit nachweislich entstanden ist. Die geringe Qualität der Arbeiten veranlaßt die Behörden und Architekten immer strengere Bedingungen festzusetzen, während andererseits der Unternehmer jede Lücke in den Verträgen und Unterlagen erspähen mußte, um für sich noch einen Vorteil zu suchen. So trieb ein Keil den anderen. Strengere Bedingungen bis zur Anebelung, und immer schlechtere Arbeiten bis zur Begünstigung des Bauseigners, und häufige Abwendung des soliden Unternehmertums von den öffentlichen und privaten Submissionen.

Ein solcher Zustand ist durchaus unerwünscht und liegt im Widerspruch zu den wahren Interessen der Gemeinden und des Staates. Es liegt daher für diese zuerst die Pflicht vor, die jetzigen mangelhaften Zustände zu verbessern. Ich will gleich vorausschicken, daß ich alle bisher vorgeschlagenen Mittel der zwangsmäßigen und gefühligen Regelung nicht für erfolgversprechend halte, sondern daß nur gute Beispiele oder die nötige Aufklärung erfolgreich wirken und diese sind ohne Schwierigkeiten zu schaffen, wie z. B. Dresden heute schon die anerkannt besten Submissionsbedingungen besitzt. Dazu gehört aber auch eine sinnvolle und kontrollierte Anwendung.

Dr. Viktor Krafauer sagt in Nr. 45, Jahrgang 1916, des Staatsbedarf u. a.: „Das staatliche Lieferwesen ist durch den Krieg bedeutend gehoben worden. Die Bevölkerung hat deshalb ein volles Recht darauf, zu fordern, daß mit den Steuergeldern so zweckmäßig und so wirtschaftlich wie nur möglich verfahren werde, und daß die zur Deckung des Staatsbedarfes verwendeten Riesenbeträge der gesamten heimischen Volkswirtschaft zugute kommen und nicht bloß Einzelinteressen fördern. Die rationellste Vergabung von Staatsaufträgen wird geradezu eine Wissenschaft werden und jedenfalls die kunstvollste Ausbildung der Verwaltungstechnik erfordern.“ Diese Erkenntnis ist außerordentlich wichtig. Bis jetzt hat es mit Ausnahme weniger Einzelstudien an einem systematischen Erforschen des Submissionswesens gefehlt. Es ist zu hoffen, daß wir auch hier bald eine Förderung erhoffen dürfen.

Die hauptsächlichsten Einwände sind gegen die Vergabungsformen und gegen die Mängel der Vorbereitung gerichtet. Die letzteren sind die ungenügend vorbereiteten Unterlagen, welche dem Unternehmer, der ein Angebot stellen will, nicht ohne weiteres die rasche und eingehende Beurteilung ermöglichen. Dies müßte eine unbedingt erfüllbare Grundbedingung sein. Jeder Techniker weiß, daß ihm selbst bei der Bearbeitung einer Aufgabe von der ersten Skizze zum Plan kleinsten Maßstabes bis zur Detaillierung der Einzelheiten in natürlicher Größe ständig, — ich möchte sagen mit jedem Strich — neue Möglichkeiten der Lösung entgegen treten. Dies bedingt aber sofort auch die verschiedensten Ausführungsmöglichkeiten nach großen Gesichtspunkten und wie vielfach erst bei den Einzelheiten in Form, Technik und Material und aller Verarbeitungen. Die Eingeweihten wissen, daß damit der von Seiten der Unternehmer so oft erhobene Vorwurf ungenügender Planbearbeitung gekennzeichnet und als richtig anerkannt ist. Eine Skizze kann die restlose Lösung einer Aufgabe darstellen, sie kann aber auch nicht mehr sein, als eine einzelne Figur auf dem Schachbrett bedeutet: hundertlei verschiedene Werte. Es plagen also schon über die Art der Planbearbeitungen für die Vergabungsunterlagen die Meinungen auseinander — vor der Vergabung. Wie erst danach? Mehrfach ist der Techniker und Arbeitsvergebende — auch technisch gebildeter, und steht aus einer Zeichnung mehr heraus, als der Arbeitsleistende ersehen konnte und auf Grund seines Angebotes zu leisten gewillt ist. Also jedem Fall entsprechende eintausendfreie und jeden Zweifel ausschließende Zeichnungen, die so klar und eindeutig darge-

stellt sind, daß Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen sind. Wann trifft dies für die einzelnen Arbeiten zu? — Diese Frage läßt sich im Rahmen des mir zur Verfügung stehenden Raumes nicht voll beantworten. Wenn in einem Fall vielleicht eine Handskizze genügt, so ist im anderen ein ausgearbeiteter Grundriß als Werkplan im Maßstab 1:50 nötig mit fortschreitender Maßstabvergrößerung bis zu Einzelheiten natürlicher Größe — selbst bis zur Vorlage von Probestücken und Modellen von Arbeitsproben.

Für die Uebernahme einer Zimmerarbeit mag der Maßstab 1:50 ausreichend sein, für einen Grabstein, eine Tischler- oder Kunstschmiedearbeit bedeutet er überhaupt keinen Anhaltspunkt und läßt alle Möglichkeiten im guten und schlimmen Sinne der Qualität der Arbeit und der Formgebung zu. Hier wird selbst $\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe nicht immer ausreichen. Bestimmte Vorschriften lassen sich nicht machen, das wissen beide Parteien — aber genügende Zeichnungen lassen sich schaffen und Regelvorschriften als Mindestleistungen an Zeichnungen können recht wohl getroffen werden. Die oft von Behörden eingewendeten Gründe ungenügendes Personal, Zeitverluste, sind niemals stichhaltig, — dann vergibt man die Arbeiten eben später, man nimmt sich für Staats- und Gemeindebauten ja auch jahrelang Zeit zur Vorbereitung und Beschlußfassung. Der Grund mangelhafter Einrichtungen darf nicht zu Schädigungen führen, die weite Kreise erbittern.

Schluss folgt.

Handwerksamt Wiesbaden.

Das Handwerksamt ist eine im Jahre 1911 vom Wiesbadener Innungsausschuß mit Unterstützung der Handwerkskammer und des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau ins Leben gerufene gemeinnützige Einrichtung zur Förderung von Handwerk und Gewerbe. Es hat im wesentlichen dieselben Aufgaben zu erfüllen, wie sie den Beratungs- und Auskunftsstellen zugeordnet sind, die jetzt von den neugegründeten Kreisverbänden für Handwerk und Gewerbe errichtet werden sollen. Es dürfte deshalb allgemein interessieren aus dem vorliegenden Geschäftsbericht näheres über das Handwerksamt und seine Wirksamkeit im letzten Jahre zu erfahren. Bei der Beurteilung der geleisteten Arbeit ist allerdings zu berücksichtigen, daß das männliche Beamtenpersonal größtenteils zum Heeresdienste eingezogen ist; die Tätigkeit mußte deshalb auf das Notwendigste eingeschränkt werden. Dem Handwerksamt sind z. Bt. 19 Wiesbadener Innungen, 1 Viebrücker Innung, 3 handwerkliche Fachvereinigungen, der Gewerbeverein Wiesbaden sowie die Gewerbevereine der benachbarten Orte Viebrich, Bierstadt, Dohheim, Erbenheim, Naurod, Rimbach, Schierstein und Sonnenberg angeschlossen. Der Vorstand des Handwerksamtes wird aus je zwei Vertretern des Innungsausschusses, der Handwerkskammer und des Gewerbevereins für Nassau, gebildet. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Innungsausschusses, Herr Stadtrat Meier. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen des Gewerbevereins für Nassau. Im letzten Jahre wurden 150 Rechtsauskünfte und 64 Kreditauskünfte erteilt, 76 Termine am Amtsgericht, 3 Termine am Gewerbegericht wahrgenommen und bei der Geschäftsstelle des Handwerksamtes 3 Sühnetermine wahrgenommen. In allen Klagesachen wurden Handwerker als Gläubiger vertreten. Ein Hauptaugenmerk wird auf die vergleichsweise Regelung von Streitigkeiten gelegt und in jedem Falle versucht, dieselben vor Anrufung des Gerichtes aus der Welt zu schaffen. Denn das Handwerksamt kann nicht seine Aufgabe darin erblicken, auf billige Weise für die Handwerker und Gewerbetreibenden Prozesse zu führen, sondern es muß sein Bestreben darauf richten, Prozesse zu vermeiden, um dadurch den Handwerkern und Gewerbetreibenden Ärger, Zeitverlust und Kosten zu ersparen.

und auch die Gerichte zu entlasten. Das Sühneverfahren soll nach dem Kriege weiter ausgebaut werden. Die Haupttätigkeit entfällt auf die Einziehung von Forderungen. Im Berichtsjahre wurden 480 Sachen mit einer Gesamteinziehungssumme von 14 871 M. 11 Pf. überwiesen. Davon fanden 347 Sachen Erledigung und zwar durch Mahnung 315, Zahlungsbefehl 12, Klage 13, durch Vergleich vor dem Prozeß 4 und durch Vergleich nach der Klageerhebung 3. Es gingen ein 24 731 M. 44 Pf. und zwar durch Mahnung 21 636 M. 30 Pf., durch Zahlungsbefehl 1168 M. 42 Pf. und durch Klage 1926 M. 72 Pf. Es schweben aus dem Jahre 1916 noch 142 Sachen mit einer Forderungssumme von 20 092 M. 67 Pf. Davon werden voraussichtlich eingehen 14 373 M. 20 Pf., zweifelhaft sind 902 M. 18 Pf., als verloren gelten 296 M. 55 Pf. Bei Forderungen in Höhe von 4520 M. 74 Pf. konnte vom Handwerksamt nichts unternommen werden, weil von den Gläubigern die Adressen der Schuldner entweder ungenau oder gar nicht angegeben werden konnten. Es ist unverständlich und unverantwortlich, in welcher leichtfertiger Weise der Handwerker häufig Kunden, die er gar nicht kennt, weitgehenden Kredit einräumt. Man sollte doch meinen, der Handwerker sei durch Schaden klug geworden, um gegenüber unbekannten Kreditnehmern vorsichtig zu sein und vorher über die Kreditwürdigkeit Auskunft einzuholen. Aber weit gefehlt. Oft ist dem Handwerker nicht mal der Vorname und Beruf des kausenden Kunden bekannt. Daß es unter diesen Umständen dem Handwerksamt große Schwierigkeiten bereitet, ja oft unmöglich ist, dem Handwerker zu seinem Recht zu verhelfen, ist begreiflich. Das Handwerksamt richtet daher an alle Vorstände der Innungen, Gewerbe- und Handwerkervereine das dringende Ersuchen, in den Mitgliederversammlungen auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und auf dessen Beseitigung hinzuwirken. Von Handwerkern als Schuldner wurde das Handwerksamt in 16 Fällen in Anspruch genommen, wovon vor der Klage 13 und während der Klage 3 Fälle Erledigung fanden. Auch hier hat also die vermittelnde Tätigkeit des Handwerksamtes guten Erfolg gehabt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß von dem Handwerksamt auch die Verwaltung von acht Innungs-Frankenkassen in Wiesbaden ausgeübt wird.

helden-Ehrung und helden-haine im Urteil des Bayerischen Landes- Aussschusses für Naturpflege.

Gegenüber den zahlreichen Vorschlägen, die schon seit Beginn des großen Krieges über die Ehrungen der Opfer dieses Krieges aufgetaucht sind, hat das bayerische Staatsministerium des Inneren sich an den Landes-Ausschuß für Naturpflege gewandt und diesen zu einer Äußerung über die geeignete Form der Ehrung unter den verschiedenen Verhältnissen veranlaßt. Wir entnehmen dieser Äußerung, daß der Landes-Ausschuß es noch für verfrüht hält, schon jetzt Beschlüsse über Ehrungen zu fassen und daß — von Ausnahmen abgesehen — die einzelnen Orte sich noch nicht auf eine bestimmte Form des Denkzeichens festlegen sollten. Wir sind noch zu weit vom Frieden, wissen noch nicht, wie der Krieg endet, und wenn wir auch allen Grund haben, das Beste zu hoffen, so ist doch damit zu rechnen, daß auf Jahre hinaus eine barsame Lebenshaltung unseres Volkes die Schaffung kostspieliger Denkmäler von selbst verhindert wird; wird doch die Fürsorge für die Hinterbliebenen alle Kraft und große Summen in Anspruch nehmen. Die hinterlassenen Witwen und Waisen unserer Tapferen nicht Not leiden zu lassen, sondern ihnen den verlorenen Gatten und Vater nach Möglichkeit zu ersetzen — das ist eigentlich das schönste Ehrenmal für die Toten!

Manche Gemeinde wird aber in der Lage sein, außer der Fürsorge für die Hinterlassenen

den Toten auch ein würdiges Denkmal zu errichten; nur für solche Fälle sollen die Vorschläge dienen. Dabei möge betont werden, daß für jeden Ort die Form ausgesucht werden muß, welche für den Ort und für die Gegend paßt: nichts Fremdes, mit der Natur der Landschaft oder des Ortes nicht Uebereinstimmendes darf gewählt werden.

Es kann zunächst an Denkmäler von Stein oder Erz gedacht werden. Daß in dieser Hinsicht früher viel verfehlt worden ist, soll ohne weiteres ausgesprochen werden. Ein Kriegerdenkmal in einer großen Stadt, an beherrschender Stelle auf einem freien Platz, in einer Anlage, auf einem Bergrücken aufgestellt, muß ganz anders geartet sein, als ein solches in einem kleinen Ort, auf dem Dorfplatz, vor der Kirche, auf dem Friedhof. Die Figuren müssen in jedem Fall gut modelliert sein, sie dürfen nicht theaternäßig wirken; das gilt sowohl von eigentlichen Kriegerfiguren als von Francisgestalten, welche eine Idee versinnbildlichen sollen. Figuren stehen gewöhnlich auf einem Sockel und stellen Ansprüche an die Ausgestaltung des sie umgebenden Platzes; sie sind auch kostspielig. Weniger ist das ein Steinblock, Würfel- oder Spitzsäule, je nachdem mit kriegerischen Gegenständen, Helmen usw. in Erz geschmückt. Auch ein einfaches Kreuz oder Kreuzförmiges ist ein schönes Denkzeichen. Sehr gut sind ferner Ehrentafeln an der Kirche, am Friedhof, an einem öffentlichen Gebäude; werden solche Gedenktafeln im Inneren dieser Bauwerke angebracht, so können sie auch von Holz sein und eine aufgemalte Inschrift tragen; bei einer Steintafel ist die Inschrift einzumeißeln oder in Erz einzulassen. Sehr zu empfehlen ist die Anlage eines Ehrenbuches, das im Rathaus, Pfarrhaus oder an sonst geeignetem Platz aufbewahrt die Namen aller Gefallenen, vielleicht unter Angabe des Lebenslaufes und der Art ihres Todes enthält, das weiterhin die Namen aller Kriegsteilnehmer des Ortes überhaupt enthalten kann, auch eine Geschichte des Ortes selbst während der Kriegszeit; Bilder der Teilnehmer können ebenso wie andere Kriegsabbildungen beigegeben werden; ein derartiges Buch wird die Erinnerung für spätere Zeiten viel lebendiger erhalten, als ein Denkmal von Stein oder Erz.

Bäume als Erinnerung neu zu pflanzen, einzeln oder in Anzahl — sogenannte Heldenhaine — möchten wir weniger empfehlen, da solche Neupflanzungen erst sehr spät, wenn die Teilnehmer des Krieges nicht mehr am Leben sind, zu ordentlicher Wirkung kommen; und das Erinnerungszeichen soll schon in der ersten Zeit nach dem Krieg wirken! Viel besser erscheint es, bestehende schöne Bäume im Orte oder in dessen Nähe zu erwerben und als Denkmale und Ehrenzeichen zu erhalten, ein einfaches Kreuz oder ein Marterkreuz unter dem Baum oder über eine Tafel an demselben wird bei geeigneter Anbringung gut wirken: sie dürfen nur nicht aufdringlich, müssen gegenüber dem Baum die Nebensache sein. Ebenso sind schöne Baumgruppen geeignet, bei denen an passender Stelle ein Ehrenmal aufzustellen oder anzubringen wäre. Wählt man bestehende Bäume, so entgeht man auch der Gefahr, daß die neu gepflanzten nach einiger Zeit eingehen können; daß man ohnehin nicht jedem Gefallenen, wie vorgeschlagen wurde, einen eigenen Baum weihen darf und kann, ist selbstverständlich. Außerordentlich passend wäre auch inmitten einer solchen Baumgruppe oder an sonst geeigneter Stelle eine kleine Feldkapelle, dem Andenken der Gefallenen geweiht.

Gottesdienste, Weiheakte mit Neden, vielleicht Musik, an einem bestimmten Tag alljährlich an dazu geeigneter Stelle würden ebenfalls dazu beitragen, die Erinnerung an den Krieg lebendig zu erhalten und in der Jugend das Streben zu erwecken, es den Vätern gleich zu tun.

Was die Inschrift der Denkmäler anlangt, so ist selbstverständlich die namentliche Aufzählung der Gefallenen dann zu vermeiden, wenn es sich um eine größere Anzahl handelt: für derartige Verzeichnisse ist das Ehrenbuch vorhanden! Sind es nur einzelne, so können die

Namen angegeben werden, anderenfalls aber wäre eine Inschrift mit allgemeiner Widmung zu wählen, z. B.: „Dem ehrennden Gedächtnis ihrer tapferen, im Weltkrieg 1914 ... gefallenen Söhne gewidmet von der dankbaren Gemeinde N.“, oder ähnliche Fassungen, welche dem Empfinden des einzelnen Ortes ebenso zu überlassen sind, wie die Art und Weise des Denkmals selbst.

Neue Kriegsverordnungen.

Dochpreise für Obst.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. Juni 1917 sind die Höchstpreise für die nachbenannten Obstsorten beim Verkauf durch den Erzeuger für je ein Kilo wie folgt festgesetzt worden:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 M.
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 M.
Walderdbeeren	1,— M.
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 M.
Johannisbeeren, schwarze	0,40 M.
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 M.
Himbeeren	0,50 M.
Blaubeeren	0,25 M.
Breihelbeeren	0,35 M.
Saure Kirschen	0,20 M.
Süße Kirschen, weiche	0,25 M.
Süße Kirschen, große harte	0,35 M.
Schattenmorellen	0,40 M.
Glas-Kirschen	0,45 M.
Reineclaudent, große grüne	0,30 M.
Marabellen	0,40 M.

Die Preiscommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten oder dahinter zurückbleiben, sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 Prozent überschreiten darf. Diese Verordnung ist am 4. Juni in Kraft getreten.

Gerichtsentscheidungen.

Auflösung des Lehrvertrages infolge Änderung des Betriebes des Lehrherrn.

(Nachdruck verboten.)

Im Anjange des Jahres 1914 hatte ein Motorenfabrikant einen Lehrling eingestellt. Kurz Zeit nach Ausbruch des Krieges mußte der Lehrling seine Tätigkeit in der Fabrik, die für längere Zeit unbeschäftigt war, einstellen, und er erhielt ein Zeugnis von seinem Lehrherrn, inwieweit dessen bei Wiedereröffnung des Betriebes und so bald genügende Arbeit vorhanden sei, wieder als Lehrling eintraten sollte.

Der Fabrikant richtete seinen Betrieb nun darauf ein, Granaten für die Heeresverwaltung zu drehen, und der in Rede stehende Lehrling wurde wieder beschäftigt, und zwar in der Hauptsache gegen Akkordlohn; nur wenn er beim Auf- und Abladen behilflich war, wurde er nach dem in dem Lehrvertrage bestimmten Lohnsatz entlohnt.

Später verlangte der Vater des Lehrlings die Aufhebung des Lehrvertrages, indem er sich darauf berief, daß der eigentliche Lehrvertrag dadurch sein Ende gefunden habe, daß dem Sohn das Arbeitsbuch ausgehändigt wurde und dieser an anderer Stelle arbeitete. Das Arbeitsverhältnis, welches jetzt zwischen seinem Sohne und dem Fabrikanten bestünde, sei ein gewerbliches Arbeitsverhältnis, wie es der Fabrikant mit vielen anderen Arbeitern in gleicher Weise abgeschlossen habe. Von einer Ausbildung des Sohnes als Schlosserlehrling sei überdies zur Zeit keine Rede.

Der Beklagte wandte ein, seinerzeit habe nur eine Verlaubung, aber keine Entlassung des Lehrlings stattgefunden, und jetzt sei der alte Lehrvertrag wieder aufgelegt; im übrigen sei der Lehrling fast 17 Jahre alt und solle demnach unter das Gesetz über den vaterländischen Dienst. Ein Aufbruch der Arbeit in einem Betriebe, der für die Heeresverwaltung beschäftigt sei, sei daher ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht statthaft.

Indessen hat das Gewerbegericht Verford dem Klageanspruch für begründet erachtet. Zweifellos werde der Lehrling z. B. nicht im Schlosserhandwerk ausgebildet, wie zwischen den Parteien beim Abschluß des Lehrvertrages vereinbart wurde. Der

Betrieb ist auch z. Bt. keine Motorenfabrik, sondern eine Granatenfabrik. Die Motorenfabrik ist also noch nicht wieder eröffnet und die Beurlaubung des Vefelings besteht noch immer fort. Uebrigens kann, nachdem die Beurlaubung bereits zwei Jahre dauert, von dem Bestehen einer solchen gar nicht mehr gesprochen werden; vielmehr ist eine vollständige Lösung des Vertragsverhältnisses anzunehmen. (Gewerbezt. Herford, 18. XII. 16.)

Kurze Mitteilungen.

Keine Lebensmittel an deutsche Kriegsgefangene senden!

Die wiederholten dringenden Warnungen von amtlicher Seite, die Mahnungen des Roten Kreuzes und anderer Hilfsvereine, man möge aus dem Inlande keine Lebensmittel an deutsche Kriegsgefangene senden, werden vielfach leider immer noch nicht befolgt. So wurde dieser Tage an einer Stelle, wie von Mitgliedern eines Ausschusses vom Roten Kreuz, festgestellt worden ist, mindestens ein Zentner Kartoffeln in kleinen Paketen an deutsche Kriegsgefangene in England versandt. Die Absender derartiger Pakete sind sich wohl kaum der Tragweite ihrer Handlungsweise bewußt. Durch den verschärften U-Bootkrieg ist die frühere Postverbindung mit England bedeutend schlechter geworden und in einer Weise verzögert, daß Lebensmittel aus Deutschland nur in verdorbenem Zustande in die Hände der Kriegsgefangenen gelangen können. Die Gefangenen haben von den Sendungen also nicht den geringsten Vorteil.

Was hier von England gesagt ist, gilt mehr oder minder auch für die übrigen feindlichen Staaten. In Rußland kamen schon früher die wenigsten Pakete aus Deutschland in die Hände der Kriegsgefangenen, wenn sie nicht das Zeichen des Roten Kreuzes trugen. Durch die Ereignisse der letzten Zeit haben sich aber die Verhältnisse noch weiter verschlechtert, so daß man leider sagen muß: Die aus Deutschland kommenden Lebensmittel werden entweder von den russischen Beamten und Wachmannschaften verzehrt oder sie verderben irgendwo auf den russischen Bahnen. Bestenfalls gelangen die Sendungen nach monatelangen Verzögerungen in völlig verdorbenem Zustande in die Hände der Adressaten.

Auch in Frankreich kommt bekanntlich ein sehr großer Teil der Pakete gar nicht oder in beraubtem Zustande an. Der neuerdings auch dort herrschende Lebensmittelmangel wird die Versuchung, sich an den Gefangenenpaketen zu vergreifen, noch steigern.

Darum muß also nochmals dringend ersucht werden, keine Lebensmittel an kriegsgefangene Angehörige zu senden. Der Wunsch, deren Lage zu verbessern, ist ja erklärlich, darf aber nicht zu einer Handlungsweise verführen, die das deutsche Volk schädigt, ohne den Gefangenen irgendwie zu nützen. Unsere Gegner werden im übrigen die deutschen Gefangenen nicht verhungern lassen. Sollte etwa eine der feindlichen Regierungen auf den Gedanken kommen, die Gefangenen grundsätzlich schlecht zu ernähren, so hat es die deutsche Regierung in der Hand, durch Vergeltungsmaßnahmen unsere Feinde zur Beobachtung des Völkerrechts zu zwingen. Daß sie von diesem Mittel im No-fall nachdrücklich Gebrauch macht, um das Los der deutschen Kriegsgefangenen zu bessern, davon hat sie mehr denn einmal Beweise gegeben.

Bemerkt wird noch, daß nach Frankreich wie nach England aus der vom deutschen Volk gesammelten Volksspende Lebensmittelsammlungen, die in der Schweiz und Holland eingekauft werden, monatlich in die Gefangenenlager geleitet werden. Diese Sendungen, die unter Aufsicht selbstgewählter Vertrauenskommissionen der einzelnen Gefangenenlager und unter der Überwachung neutraler Vertreter verteilt werden, sind in erster Linie für die Unterernährten, Kranken und Bedürftigen bestimmt. Sobald als möglich, werden solche Sendungen auch nach Rußland geleitet werden; sie sollen in Dänemark beschafft werden.

Ueber die Möglichkeiten aus dem neutralen Ausland unter dem Schutze des Roten Kreuzes Lebensmittel in Einzelpaketen an deutsche Kriegsgefangene zu senden, erteilen die örtlichen Vorkontrollstellen des deutschen Roten Kreuzes bereitwillig Auskunft und nehmen Bestellungen der Angehörigen entgegen. Die nächste örtliche Stelle kann auf jedem Postamt erfragt werden.

Eingegangene Druckschriften:

Jahresbericht des Allgemeinen Gewerbevereins E. W. Vierungverband der gewerblichen Berufe in Stadt und Bezirk Hofenheim für das 52. Vereinsjahr 1916 nebst Bericht der Gewerbebank Hofenheim E. G. m. b. H. pro 1916.

Bücherbesprechungen.

Wie spart man beim Hausbau? Die Hälfte der Maurerkosten? Der Kampf Deutschlands volkstümliche Bauweise für Wohnhaus- und Zweckbauten. Mit über 100 Abbildungen herausgegeben von M. Baur, Kgl. Baugewerkschafts-Oberlehrer und Kulturring. Preis 1.80 Mk., 2.50 Mk. (Porto 20 Pfg.) Deinkulturverlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden. — Ja, wenn nur bauen nicht so teuer wäre, dann hätte ich... hört man es immer wieder. Tausende Familien hätten sich ihr eigenes Häuschen geleistet, den nötigen Stall oder Schuppen gebaut, wenn... Aber denn alles so viel kosten, wo es eine gute alte Bauweise in verbesserter Form gibt, ähnlich dem Bau, die man sogar ohne geschulte Arbeiter halbes Geld ausführen kann, bei der man den Grund als Baumaterial verwendet usw.? Da ist das vorliegende Buch jedem in die Hand gegeben, der gern bauen möchte und sich doch nicht traut. Er kann, das Buch wird es ihm lehren, seine Anleitung mit vielen Abbildungen, Hauspläne usw. bewerkstelligen.

Freiwillige Vor! Nassauische Erzählungen von Wilhelm Witten. Verlag von E. Biermann. Preis: Gbd. 1.75 Mark. — Der Krieg, der mit seinen gewaltigen Geschehnissen Veranlassung zu einer wahren Flut von Erzählungen gegeben hat, rief auch unsere bewährte Nassauische Heimaterzähler Wilhelm Witten den Plan. In seinem neuen Büchlein bringt er fünf Erzählungen, von denen die zweite den An der Nassauer an der Schlacht bei Waterloo schildert während die vier übrigen auf dem Hintergrunde des Weltkriegs sich abheben. Wie in Witten früher erschienenen wertvoller Tage „Vom Heimanger“, so sind auch jetzt wieder die lieben Gassen des Westerwaldes und des Taunus die Schauplätze, und die fernen Gestalten aus dem nassauischen Volke voll Geduld, voll Gottvertrauen, Vaterlandsliebe die Träger der Erzählungen. Darstellung ist schlicht und anschaulich oft durchzogen von einem Witzchen, wenn auch mitunter etwas derbem Humor. Das Buch hat denn solchen Anklang gefunden, daß es schon in zwei Auflagen erschienen ist, da die erste Auflage binnen wenigen Wochen vergriffen war. Also, lieber Lesende, greife zu Witten's Büchlein, empfehle es für Volksbibliotheken und sende es hinaus zu den Freunden, auch sie werden ihre Freude daran haben.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Rea.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Landesbankstellen)
und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schuldschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepósitos
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Vomhord-Darlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Übernahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Handelsvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgung, Militärdienstlosten-Aussteuer- u. Kinderversicherung.)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Sämtliche Drucksachen

liefert in jeder Ausführung zu mäßigen Preisen in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdruckerei des Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fernruf 636

Gerade in der jetzigen Zeit

in der viele gewerbliche Betriebe zur Fabrikation neuer Artikel übergehen, weil die bisher angefertigten weniger gut gehen, oder deren Absatzgebiet verschlossen ist

werden neue Bezugsquellen gesucht.

Jetzt verspricht deshalb eine wiederholte Anzeige guten Erfolgs, zumal wenn Sie in dem „Nass. Gewerbeblatt“ erfolgt, das in 12500 gewerblichen Betrieben Nassaus gelangt.

Das neueste und beste Nachschlagewerk ist

Meyers Kleines Konversations-Lexikon

Stiebente, neubearbeitete Auflage

durch einen Ergänzungsband erneuerte Ausgabe

Mehr als 155 000 Artikel und Nachweise auf 6813 Seiten Text mit 6835 Abbildungen im Text und auf über 680 Illustrationstafeln (darunter 90 Farbendrucktafeln und 153 Karten und Pläne) und 133 selbständige Textbeilagen

7 Bände in Leinwand-Halbledereinband 100 Mark

Verlagsankündigungen kostenfrei durch jede Buchhandlung

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien